

BUNDESPATENTGERICHT

Eilunterrichtung des 30. Senats

Aktenzeichen:	30 W (pat) 78/06
Entscheidungsdatum:	12. November 2009
Rechtsbeschwerde zugelassen:	nein
Veröffentlichung vorgesehen:	nein
Normen:	§ 71 Abs. 1 MarkenG, §§ 23 Abs. 3 Satz 2, 33 RVG

Leitsatz:

Gegenstandswert geografische Herkunftsangabe

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren über die beantragte Eintragung einer geografischen Herkunftsangabe beträgt im Regelfall 20.000 €. Bei mehreren Einsprüchen gegen die Eintragung kann ein Gegenstandswert von 25.000 € angemessen sein.